

Literatur

I. Buchbesprechungen

Armonización del Derecho Internacional Privado en el Caribe / L'harmonisation du Droit International Privé dans le Caraïbe / Harmonization of Private International Law in the Caribbean. Estudios y Materiales Preparatorios y Proyecto de Ley Modelo Ohadac de Derecho Internacional Privado de 2014. Coordinador: *José Carlos Fernández Rozas*. – Madrid: Iprolex 2015. 686 S.

Dieses Buch enthält ein Modellgesetz für das Internationale Privatrecht in der Karibik mit ausführlicher Begründung. Was ist hier mit „Karibik“ gemeint? Die Rede ist nicht von den zahlreichen politischen und wirtschaftlichen Organisationen, die sich im Bereich der karibischen Inselwelt gebildet haben.¹ Die Initiative entstand vielmehr im Rahmen der OHADAC (Organisation pour l'Harmonisation du Droit des Affaires dans la Caraïbe), die sich die Vereinheitlichung des Handelsrechts in der Karibik zum Ziel gesetzt hat. Vorbild war dabei die afrikanische Organisation OHADA, die 17 Staaten West- und Zentralafrikas umfasst.² Getragen wird die OHADAC von der Assoziation „ACP Legal“, die 2007 auf der französischen Karibikinsel Guadeloupe gegründet wurde und hier im gleichen Jahr die erste OHADAC-Konferenz veranstaltete.³ Mitglieder der OHADAC sind nach ihrer offiziellen Webseite 13 Inselstaaten (Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Dominica, Dominikanische Republik, Grenada, Haiti, Kuba, Jamaika, St. Kitts und Nevis, San Vincent und die Grenadinen, Santa Lucia, Trinidad und Tobago) sowie 11 Anrainerstaaten (Belize, Costa Rica, Guatemala, Guyana, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Surinam, Venezuela), ferner 10 bzw. 15 Territorien, die in unterschiedlicher rechtlicher Verbindung zu ihren Mutterländern Frankreich, Großbritannien, Niederlande und den USA stehen.⁴ Demgegenüber nennt die Begründung des vorliegenden Gesetzes als Mitglieder der OHADAC 29 Staaten

¹ Caribbean Community and Common Market (CARICOM), 1973; Organization of Eastern Caribbean States (OECS), 1981; Caribbean Forum (CARIFORUM), 1992; Asociación de Estados del Caribe (AEC), 1994; CARICOM Single Market and Economy (CSME), 2002/2006; Comunidad de Estados Latinoamericanos y Caribeños (CALC), 2011.

² Die OHADA wurde 1993 gegründet und besteht überwiegend aus den Staaten der CFA-Franc-Zone, die an den Euro gebunden ist.

³ ACP steht für Afrique, Caraïbe, Pacifique – im Anschluss an das Abkommen von Cotonou 2000 zwischen der EU und 77 afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten). Unterstützt wurde die Gründung der „ACP Legal“ durch die auf Guadeloupe beheimatete Automobilgruppe Loret in Verbindung mit örtlichen und karibischen Institutionen.

⁴ Siehe <www.ohadac.com/pays.html>. Die Niederländischen Antillen werden auf der Webseite noch als Einheit aufgeführt, sind aber seit 1985/2010 sechs selbständige Einheiten innerhalb der Niederlande.

und 43 Territorien (S. 19, 309), was nicht nachvollziehbar ist.⁵ Dies steht auch im Widerspruch zu den einleitenden Beiträgen, in denen eingehend der rechtliche Status der ehemaligen britischen, französischen und niederländischen Kolonien und die heutige Rechtslage in diesen Gebieten geschildert werden.

So erläutert ein Team aus drei englischsprachigen Wissenschaftlern den Status der zwölf „Commonwealth Caribbean States“ und der sechs „British Overseas Territories“, die Rolle des *common law* und des Caribbean Court of Justice, die Beteiligung an internationalen Verträgen und zuletzt unter der Überschrift „Discussion of Private International Law“ die Entwicklung des Internationalen Verfahrensrechts in diesen Gebieten, ohne aber auf Fragen des anwendbaren Rechts einzugehen (S. 29–48). Altmeister *Bertrand Ancel* berichtet über die Stellung der fünf französischen Überseegebiete in der Karibik, von denen drei als „Départements et Régions d’Outre mer“, die beiden anderen als „Collectivités d’Outre mer“ im Sinne der französischen Verfassung anzusehen sind. Alle sind der Europäischen Union als „Région Ultrapériphérique“ (Art. 349 AEUV) verbunden, mit Ausnahme von Saint-Barthélemy, das seit 2012 den Status als „Pays et Territoire d’Outre mer“ (Art. 198–204 AEUV) besitzt und damit nicht mehr automatisch den europäischen Rechtsakten unterliegt. In den übrigen Gebieten ist dagegen das Internationale Privatrecht des Mutterlandes maßgebend, was *Ancel* Gelegenheit gibt, ausführlich das französische und europäische Kollisionsrecht darzustellen (S. 49–62). Die umfang- und inhaltsreichste Darstellung betrifft die ehemaligen niederländischen Kolonien und ist von einem deutschen Dozenten der Sorbonne verfasst, *Lukas Rass-Masson*, der aber nicht im Autorenverzeichnis erscheint.⁶ Neben dem unabhängigen Staat Surinam besitzen die Inseln Aruba, Curaçao und Sint Maarten als autonome Länder innerhalb des Königreichs der Niederlande den gleichen Status wie die Niederlande selbst; die anderen drei unter dem Namen der „BES eilanden“ zusammengefassten Territorien entsprechen den niederländischen Gemeinden. Im Verhältnis zur Europäischen Union haben alle Inseln den Status als „Überseeische Länder und Hoheitsgebiete“ (Art. 198–204 AEUV), sodass europäisches Recht hier keine unmittelbare Anwendung findet. Die politische und rechtliche Situation in jedem dieser Gebiete wird eingehend geschildert, insbesondere für den Bereich des Internationalen Privatrechts, wobei die ausgefeilte Gliederung im Druck etwas durcheinandergeraten ist. Besonders hervorzuheben ist, dass im Gegensatz zum niederländischen IPR in diesen Gebieten aufgrund der starken Einwanderung eher an den gewöhnlichen Aufenthalt als an die Staatsangehörigkeit angeknüpft wird. Eine wichtige Rolle kommt dabei der Rechtsprechung des gemeinsamen Gerichtshofs für die niederländischen Karibikinseln zu (S. 63–87).

Auf der Agenda der OHADAC stehen nach den 2015 veröffentlichten

⁵ So sollen „mindestens“ (*al menos*) 18 souveräne Inselstaaten der OHADAC angehören, obwohl die vorangehende Aufzählung überhaupt nur sieben der tatsächlichen Mitgliedstaaten erfasst (S. 308). Die gleichen Zahlen nennt auch *Sixto A. Sánchez Lorenzo*, Estrategías de la OHADAC para la armonización del derecho comercial en el Caribe, An.Esp.Der.Int.Priv. 10 (2010) 815, 821 f.

⁶ Allerdings umfasst dieses Verzeichnis (S. 7 f.) nur die „Participantes en el proyecto“ und führt auch solche Mitglieder der Arbeitsgruppe auf, die im vorliegenden Buch durch keinen eigenen Beitrag vertreten sind.

Grundsätzen für internationale Handelsverträge der Entwurf für das Statut und das Reglement eines karibischen Schiedszentrums, ein Entwurf für ein Modellgesetz über Handelsgesellschaften und der hier besprochene Entwurf für ein IPR-Gesetz. Er verdankt seine Entstehung der Zusammenarbeit der „ACP Legal“ in Guadeloupe und der spanischen Verlagsgruppe Iprolex in Madrid, finanziert durch Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. Eine Gruppe spanischer Professoren übernahm, gemeinsam mit *Bertrand Ancel* und dem kubanischen Kollisionsrechtler *Rodolfo Dávalos Fernández*, die Verantwortung für das Projekt, unterstützt von zahlreichen Experten aus den betroffenen und anderen Ländern. Eine führende Rolle spielte dabei *José Carlos Fernández Rozas*, Professor an der Universidad Complutense in Madrid, der sich aufgrund seiner Lehrtätigkeit in der Dominikanischen Republik seit Längerem mit dem Recht in der Karibik befasst hatte. Zur Vorbereitung der Arbeiten wurde den Experten ein Fragebogen zur rechtlichen Situation in einzelnen Staaten vorgelegt; die auf dieser Grundlage entstandenen Studien sind leider nur teilweise in dem vorliegenden Band veröffentlicht. Diese betreffen das Recht von Kolumbien (S. 89–117 und 119–134), Kuba (S. 135–156), Nicaragua (S. 157–173),⁷ Puerto Rico (S. 175–228) und Venezuela (S. 247–273). Für die Ausarbeitung des IPR-Gesetzesentwurfs haben diese Berichte aber offenbar keine weitere Rolle gespielt. Die Intention ging wohl eher dahin, die Unzulänglichkeit des bestehenden Rechtszustands zu dokumentieren. Besonders deutlich kommt das in dem von *Fernández Rozas* selbst verfassten Beitrag „Pourquoi la République Dominicaine a-t-elle besoin d’une loi de droit international privé?“ zum Ausdruck (S. 229–245).⁸

Auch der Entwurf des IPR-Modellgesetzes wurde von *Fernández Rozas* verfasst, aufgrund der Stellungnahmen der übrigen Mitglieder des Projekts überarbeitet und nach einer gemeinsamen Diskussion in einer endgültigen Version verabschiedet. Er besteht neben Einleitungs- und Schlusstitel aus drei Teilen, welche die internationale Zuständigkeit, das anwendbare Recht und die Anerkennung ausländischer Entscheidungen betreffen. Die Kollisionsnormen sind zweiseitig gefasst und beruhen grundsätzlich auf der Anknüpfung an den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt. Dies entspricht der überwiegenden Tendenz in der Region; das Staatsangehörigkeitsprinzip ist hier nur in wenigen Gesetzen verankert und mit starken territorialen Tendenzen durchsetzt.⁹ Im vorliegenden Band ist der Gesetzesentwurf in spanischer und französischer Sprache wiedergegeben (S. 635–686). Vorangestellt ist eine Kommentierung

⁷ Der von einem Mitarbeiter der Universidad Complutense in Madrid verfasste Bericht über Nicaragua wurde bereits zuvor veröffentlicht in *An.Esp.Der.Int.Priv* 13 (2013) 715–733 und ist im vorliegenden Buch in französischer Übersetzung abgedruckt. Die Kollisionsnormen des Familiengesetzbuchs von 2014 sind daher darin noch nicht berücksichtigt (siehe unten Fn. 13).

⁸ Auch dieser Beitrag wurde zuvor in spanischer Sprache veröffentlicht in *An.Esp.Der.Int.Priv* 13 (2013) 781–799 sowie in der Dominikanischen Republik in der *Gaceta Judicial* 18 (2014) Nr. 329, S. 20–31.

⁹ So in Haiti, Kuba, Panama und (bis 2014) in der Dominikanischen Republik; siehe dazu *Jürgen Samtleben*, *Rechtspraxis und Rechtskultur in Brasilien und Lateinamerika* (2010) 354f., 449, 451–453.

der einzelnen Artikel, die zum Teil auf Französisch, zum Teil auf Spanisch abgefasst ist (S. 381–633). Hier wird deutlich, dass insbesondere für Detailfragen europäische Vorbilder eine wichtige Rolle spielen. Außerdem ist dem Ganzen eine ausführliche Begründung beigegeben: Diese umfasst eine historische Darstellung der Integrationsbemühungen in Lateinamerika und speziell in der Karibik, eine Übersicht über die neueren IPR-Kodifikationen in Europa und Lateinamerika, einen Exkurs über die internationalen Arbeiten zur Vereinheitlichung des IPR im Rahmen der Haager Konferenz, der Interamerikanischen IPR-Spezialkonferenzen und des Código Bustamante sowie eine Diskussion der Methodik des IPR-Gesetzentwurfs, insbesondere der Gründe, die für die Ausarbeitung eines Modellgesetzes sprechen (S. 275–379).

Im Rahmen dieser Rezension ist es nicht möglich, auf Einzelheiten des Modellgesetzes einzugehen. Stattdessen drängt sich die Frage auf, welche Chancen für seine Umsetzung realistischerweise bestehen. Dabei fällt zunächst auf, dass es weder in einer englischen noch in einer niederländischen Fassung vorliegt und eine entsprechende Übersetzung im vorliegenden Buch auch nicht angekündigt wird. Auch die Beiträge des Buches sind mit Ausnahme des Artikels über den Status der ehemaligen englischen Kolonien alle in spanischer oder französischer Sprache verfasst. Das dürfte die Aussichten für eine Annahme in den Gebieten englischer oder niederländischer Provenienz erheblich mindern. Was die französischen Überseegebiete angeht, so ist dem Bericht von *Bertrand Ancel* zu entnehmen, dass nach der französischen Verfassung nur die Möglichkeit besteht, das dort geltende französische Recht den örtlichen Gegebenheiten „anzupassen“ (S. 50). Ob dies eine grundlegende Neuordnung des Kollisionsrechts ermöglicht, erscheint zumindest fraglich. Auch die spanischsprachigen Staaten der Region, die in neuerer Zeit ihr Internationales Privatrecht neu kodifiziert haben und dies als nationale Errungenschaft verstehen, dürften kaum bereit sein, darauf zugunsten des Modellgesetzes zu verzichten.¹⁰ In Mexiko liegt seit 2015 ein von führenden Kollisionsrechtlern erarbeiteter IPR-Gesetzentwurf vor, dem hier wohl größere Bedeutung beigemessen wird als den entsprechenden Aktivitäten im karibischen Raum.¹¹ Ähnliches gilt für Kolumbien, wo 2014 im akademischen Bereich der Entwurf eines IPR-Gesetzes veröffentlicht wurde.¹² Auch nach der ersten Veröffentlichung des Modellgesetzes (im

¹⁰ Dies gilt für Venezuela und sein IPR-Gesetz von 1998, für Guatemala und sein Gerichtsverfassungsgesetz von 1997, aber auch für Kuba, dessen IPR im Einleitungstitel des Zivilgesetzbuchs von 1987 kodifiziert ist. Bezeichnenderweise enthält der Beitrag von *Dávalos Fernández* und *Fernández Rozas* über das kubanische IPR (S. 135–156) keinerlei Hinweis auf das Modellgesetz.

¹¹ Proyecto de Ley Derecho Internacional Privado, abgedruckt in *Rev.Mex.Der.Int.Priv. Comp.* 34 (2015) 66ff.; siehe dazu *Juan Carlos Guerrero Valle*, La Ley Modelo OHADAC de Derecho Internacional Privado y el Proyecto de Ley de Derecho Internacional Privado de México, coincidencias, desencuentros y conclusiones, *An.Esp.Der.Int.Priv.* 16 (2016) 821.

¹² *José Luis Marín Fuentes*, Derecho internacional privado (2014) 356ff. Der Autor ist auch Verfasser des Berichts über das kolumbianische IPR im vorliegenden Buch (S. 89–117). Ihm wurde aber der ins Französische übersetzte Beitrag einer spanischen Professorin angefügt, der zunächst auf Spanisch in *An.Esp.Der.Int.Priv.* 13 (2013) 681 erschienen war und die Vorzüge des Modellgesetzes gegenüber dem kolumbianischen IPR hervorhebt (S. 119–134).

Internet) hat in zwei Staaten der Region eine umfangreiche Neuordnung des Internationalen Privatrechts stattgefunden, ohne dass dabei ein Einfluss des Modellgesetzes sichtbar wäre.¹³ Die Aussichten auf eine flächendeckende Wirkung des Modellgesetzes müssen demnach als sehr gering eingeschätzt werden. Der intellektuelle und finanzielle Aufwand für dieses Projekt steht daher wohl außer Verhältnis zu den tatsächlichen Bedürfnissen.

In einem Land haben die Arbeiten zum Modellgesetz aber tatsächlich die nationale IPR-Kodifikation beeinflusst, und zwar in der Dominikanischen Republik. Hier wurde *Fernández Rozas* selbst mit der Ausarbeitung des neuen IPR-Gesetzes von 2014¹⁴ beauftragt; daraus erklären sich weitgehende Übereinstimmungen mit dem Modellgesetz für die Karibik einschließlich redaktioneller Fehler.¹⁵ Im Gesetzgebungsverfahren hat sein Entwurf aber erhebliche Änderungen erfahren; so ist etwa der ursprünglich stromlinienförmig gefasste Abschnitt über die internationale Zuständigkeit durch mehrfache Umstellungen recht unübersichtlich geworden.¹⁶ Der Entwurf versuchte auch mit der dominikanischen Tradition als „Scheidungsparadies“ zu brechen, wonach Ausländer ohne Wohnsitz in der Dominikanischen Republik dort ohne größere Umstände geschieden werden können (*divorcio al vapor*). Tatsächlich ist nach dem Gesetz die Prorogation in Scheidungssachen ausgeschlossen, und das Gesetz Nr. 142 von 1971, das die erleichterte Scheidung von Ausländern ermöglichte, wird in der Begründung des Gesetzentwurfs ausdrücklich als nicht mehr zeitgemäß apostrophiert. Dieser Passus ist aber in der endgültigen Begründung weggefallen, ebenso wie die Schlussbestimmung des Gesetzes, wonach alle entgegenstehenden Gesetze aufgehoben sind. Die Praxis hat diese Änderungen dahin interpretiert, dass das Gesetz Nr. 142 weiterhin in Kraft ist und die erleichterte Scheidung von Ausländern wie bisher ermöglicht.¹⁷ Das Beispiel zeigt, dass auch wissenschaftlich gut begründete Modellgesetze nicht ohne Weiteres umgesetzt werden können, wenn sie auf entgegengesetzte lokale Traditionen stoßen, insbesondere wenn dadurch starke wirtschaftliche Interessen tangiert sind.

Hamburg

JÜRGEN SAMTLEBEN

¹³ So in Nicaragua das Familiengesetzbuch von 2014, dazu *Jürgen Samtleben*, Neue Kollisionsnormen in Nicaragua, StAZ 2017, 70; in Panama das IPR-Gesetz von 2015, dazu *ders.*, Internationales Privatrecht in Panama – eine neue Kodifikation in Lateinamerika, RabelsZ 82 (2018) 52–135 (in diesem Heft).

¹⁴ Ley No 544-14 de Derecho Internacional Privado de la República Dominicana vom 15.10.2014, Gaceta Oficial vom 18.12.2014, S. 20ff.; der Entwurf von *Fernández Rozas* ist abgedruckt in An.Esp.Der.Int.Priv. 13 (2013) 800–813.

¹⁵ So verweist Art. 10 Nr. 1 II des Modellgesetzes irrtümlich auf Art. 14 VI (statt auf Art. 14 Nr. 2); ebenso verweist Art. 13 des dominikanischen IPR-Gesetzes auf Art. 16 Nr. 6 (statt auf Art. 16 párrafo).

¹⁶ Näher dazu *Jürgen Samtleben*, Prorogation und Derogation im neuen dominikanischen IPR-Gesetz – und was ist mit der Scheidung für Ausländer?, in: FS Reinhold Geimer (2017) 585, 587ff.

¹⁷ Siehe dazu im Einzelnen *Samtleben*, Prorogation (Fn. 16) 589ff.

